|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1244 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 501 |

[*p. 501*] Werner, Georg, Kellereiarbeiter, geboren am 3. Oktober 1920 in Siders, Kanton Walis, deutscher Reichsangehöriger, ledig, Vater eines außerehelichen Kindes, zurzeit wohnhaft in Emmenbrücke, Kanton Luzern, hält sich seit Geburt in der Schweiz auf. Weil er einem militärischen Aufgebot seines Heimatstaates keine Folge leistete, wurde er schriftenlos und besitzt jetzt als Refraktär Toleranzbewilligung. Ende Februar 1944 mußte Werner wegen Gelddiebstahls zum Nachteil seines damaligen Arbeitgebers in Untersuchungshaft gesetzt werden. Das Bezirksgericht Uster verurteilte ihn am 9. März 1944 zu einem Monat Gefängnis. Am 15. Mai 1944 wurde er durch Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Betruges zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Voraussetzung für die Gewährung von Toleranzbewilligung - ungetrübter Leumund - wird von Werner nicht mehr erfüllt. Vielmehr erscheint es geboten, ihn gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 aus der Schweiz auszuweisen und, falls diese Maßnahme zurzeit nicht vollziehbar ist, bei der Bundesbehörde seine Internierung oder Einweisung in ein Arbeitslager zu beantragen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Werner, Georg, Kellereiarbeiter, geboren am 3. Oktober 1920, deutscher Reichsangehöriger, wohnhaft in Emmenbrücke, Kanton Luzern, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger, polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Werner, Georg, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) die eidg. Fremdenpolizei, in Bern, Nr. 85 962, e) das Polizeidepartement des Kantons Luzern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]